

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz

vom 03. Mai 2021

§ 1 Sitzungsordnung

(1) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt die Präsidentin¹ der Kammer, bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird die Vorsitzende von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Feststellung, dass zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

(3) Die Vorsitzende versichert sich, dass außer den Mitgliedern der Vertreterversammlung nur zur Anwesenheit berechtigte Personen anwesend sind.

(4) Die Vorsitzende bestellt als Protokollführerin ein Mitglied der Geschäftsstelle sowie die Führerin der Redeliste. Sind nach der Tagesordnung Wahlen vorgesehen, benennt die Vorsitzende die Stimmzählerinnen. Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Vertreterversammlung eine Wahlleiterin.

(5) ¹Die Vorsitzende stellt auf der Grundlage der der Einladung zu Grunde liegenden Tagesordnung unter Berücksichtigung der von Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellten Anträge, auch soweit solche verspätet eingereicht wurden, die endgültige Tagesordnung und die endgültige Reihenfolge der Beratungsgegenstände fest. ²Bei Dringlichkeit kann die Vertreterversammlung mehrheitlich beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden. ³Die Vorsitzende ruft die einzelnen Beratungsgegenstände entsprechend dieser Reihenfolge auf. ⁴Eine Erweiterung, Veränderung oder Einschränkung dieser Tagesordnung im Verlauf der Sitzung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Digitale Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche und die außerordentliche Vertreterversammlung kann als digitale Sitzung durchgeführt werden.

(2) Die Kammer hat für die digitale Sitzung einen technischen Weg zu wählen, der eine satzungskonforme Durchführung der Veranstaltung ermöglicht.

(3) Für die Einberufung gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 bis 5 der Hauptsatzung entsprechend.

(4) ¹Bei digitalen Sitzungen gelten diejenigen Mitglieder der Vertreterversammlung gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Hauptsatzung als anwesend, die nach Authentifizierung an der Sitzung teilnehmen. ²Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt als anwesend, wer am Abstimmungsverfahren teilnimmt.

(5) ¹Die Festlegung über die Durchführung der digitalen Vertreterversammlung wird über die Homepage der Kammer (www.lpk-rlp.de) veröffentlicht. ²Der Kapazität des technischen Mittels der digitalen Sitzung entsprechend können Mitglieder der Kammer als Gäste an dieser Sitzung nach vorheriger bestätigter Anmeldung teilnehmen. ³Die Vergabe der Teilnahme erfolgt nach zeitlichem Eingang der Anmeldung.

§ 3 Redeordnung

(1) Die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Der Antragstellerin ist zuerst das Wort zu geben, danach einer etwaigen Berichterstatteerin. Anschließend erteilt die Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Redeliste; im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erhält das Wort:

- a. die Berichterstatteerin,
- b. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- c. wer eine Erklärung zum Tatsächlichen abgeben will,
- d. die Vertreterin der Aufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 2 HeilBG).

Die damit verbundenen Ausführungen dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu persönlichen Erklärungen darf das Wort erst am Ende der Aussprache erteilt werden. Die Rednerin darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache erhobene Vorwürfe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(5) Die Vertreterversammlung kann beschließen, die Rededauer auf eine bestimmte Zeit zu beschränken.

(6) Ist die Redeliste zu einem Tagesordnungspunkt erschöpft, erhalten die Berichterstatteerin und die Antragstellerin das Schlusswort. Danach erklärt die Vorsitzende die Beratung für abgeschlossen und lässt über vorliegende Anträge abstimmen. Nach Schluss der

¹ Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst auch die männliche Form.

Aussprache kann niemandem mehr das Wort erteilt werden, es sei denn, die Vertreterversammlung stimmt mehrheitlich der Wiedereröffnung der Aussprache zu.

(7) Während der Sitzung gestellte Anträge sind der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und von dieser in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.

§ 4 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen dann allen anderen Wortmeldungen vor, wenn sie auf Verstöße gegen diese Geschäftsordnung oder Rechtsvorschriften aufmerksam machen oder wenn sie folgendes bezwecken:

- a. die Begrenzung der Redezeit,
- b. den Schluss der Redeliste,
- c. den Schluss der Aussprache,
- d. die Überweisung an einen bestehenden Ausschuss,
- e. die Vertagung oder
- f. den Übergang zur Tagesordnung.

(2) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, ist neben der Antragstellerin nur je einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

(3) Ist der Antrag auf Schluss der Redeliste gestellt, verliert die Vorsitzende vor der Abstimmung die auf der Redeliste noch geführten Namen. Nach Annahme des Antrages erhalten nur diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Redeliste standen.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist diese ohne Rücksicht auf noch vorliegende Wortmeldungen beendet, ausgenommen das Schlusswort der Berichterstatterin und der Antragstellerin.

(5) Wird die Überweisung an einen bestehenden Ausschuss oder eine Vertagung beschlossen, ist die Aussprache vorläufig beendet. Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, ist die Aussprache über den Verhandlungsgegenstand endgültig beendet.

§ 5 Abstimmung

(1) In allen Angelegenheiten, die keine Satzungen betreffen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Die abgegebenen Stimmen für und gegen die Anträge sind festzuhalten. Stimmenthaltungen werden nicht gesondert festgestellt und gelten als nicht abgegebene Stimme.

(3) Die Abstimmung muss schriftlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel erfolgen, wenn ein dahingehender Antrag vor Beginn der Abstimmung gestellt wird und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen diesem zustimmt. Eine Besprechung dieses Antrages findet nicht statt. Einem Antrag auf namentliche Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies mehrheitlich gefordert wird.

(4) Liegen mehrere Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitergehenden zuerst und über einen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zu befinden.

(5) Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Abstimmung eine persönliche Angelegenheit betrifft. Das gilt nicht für Wahlen.

(6) Bei schriftlicher Abstimmung sind Stimmzettel gültig, aus denen der Wille der Abstimmenden eindeutig erkennbar ist.

(7) Die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Ist eine Wahlleiterin/ein Wahlleiter bestellt, obliegt dieser die Feststellung des Wahlergebnisses.

(8) Abweichend der vorstehenden Regelungen können die offenen und geheimen Abstimmungen in einer digitalen Sitzung gemäß § 6a der Hauptsatzung auf technischem Weg erfolgen. Ohne eindeutige Willensbekundung im Abstimmungsverfahren gilt die Stimme als nicht abgegeben.

§ 6 Geheime schriftliche Abstimmungen

Für den Fall, dass in einer Sitzung gemäß § 6a der Hauptsatzung eine geheime Abstimmung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder eine geheime Abstimmung im Sinne des § 6 Abs. 9 der Hauptsatzung durchzuführen ist, erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren nach den Grundsätzen der Briefwahl.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Die Vorsitzende stellt einen reibungslosen Verlauf der Sitzung sicher. Zu diesem Zweck kann sie

- a. Zwischenrufe verbieten, wenn sie die Beratung wiederholt stören,
- b. das Sprechen ohne Worterteilung rügen, insbesondere bei persönlich verletzenden Ausführungen,
- c. beim Überschreiten der Redezeit das Wort entziehen, sofern die Rednerin zuvor zweimal gemahnt wurde oder
- d. die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung durchzuführen ist.

2) Gegen die Rüge oder den Wortentzug kann die Betroffene Einspruch erheben, über den die Vertreterversammlung sofort und ohne Aussprache entscheidet.

§ 8 Protokoll

(1) Das Protokoll muss Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied kann direkt nach Abstimmungen fordern, dass eine abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

(3) Die Protokolle über die Vertreterversammlung können von jedem Kammermitglied eingesehen werden.

§ 9 Besondere Bestimmungen für die Ausschüsse und sonstige Gremien der Kammer

(1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für Sitzungen der Ausschüsse oder sonstiger Gremien der Kammer.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien werden in Textform eingeladen.

(3) Sitzungen der Ausschüsse und der sonstigen Gremien sind nicht öffentlich.

§ 10 Besondere Bestimmungen für Ausschüsse

(1) Die konstituierende Sitzung eines bei der Kammer gebildeten Ausschusses wird vom Vorstand der Kammer einberufen. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Ausschussvorsitzenden.

(2) Eine Beschlussfassung kann auch in Textform herbeigeführt werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

(3) Die Ausschussvorsitzende leitet die Sitzungsprotokolle der Geschäftsstelle zu. Diese leitet die Sitzungsprotokolle an den Vorstand weiter.

(4) Die Tätigkeit der Ausschüsse dient der Beratung der Organe der Kammer. Die Organe der Kammer sind bei ihren Entscheidungen an die Beschlüsse der Ausschüsse nicht gebunden.

§ 11 Inkrafttreten/Änderung

Die Geschäftsordnung vom 28.10.2017 zuletzt geändert durch die Satzung zur Digitalisierung der Kammerarbeit vom 03.05.2021 tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Sie kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung geändert werden.

Mainz, den 03. Mai 2021

Sabine Maur
Präsidentin